

S A T Z U N G

Veröffentlicht am 16.6.93
im „Südpfalz Kurier“.

der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen über die Festsetzung des Geldebetrages zur Erfüllung von Stellplatzverpflichtungen gem. § 45 Abs. 4 LBauO

vom **09. Juni 1993**

Der Ortsgemeinderat Pleisweiler-Oberhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der Zeit gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberh. stellt auf Grund dieser Satzung gegen Zahlung eines Geldbetrages nach § 4 öffentliche Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zur Erfüllung von Stellplatzverpflichtungen gem. § 45 Abs. 1-3 LBauO her.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Eine Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen seitens der Ortsgemeinde erfolgt nur, wenn dem Stellplatzverpflichteten (Bauherr) die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt ist.
Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht. Es besteht ferner kein Anspruch auf Ort und Zeit der Herstellung geeigneter Parkeinrichtungen. Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgestellten Geldbetrages keine Nutzung- oder sonstigen Rechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf den Innerortsbereich der Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen begrenzt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit des Geldebetrages

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen und Herstellung der entsprechenden öffentlichen Parkeinrichtungen auf Grund dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 60 v. H. der zur Zeit durchschnittlichen Herstellungskosten. Es wird ein Betrag in Höhe von 3.200,-- DM pro Stellplatz festgesetzt.
Die Zahlung dieses Betrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

AUSFERTIGUNG DER SATZUNG (SATZUNGSdatum):

Pleisweiler-Oberhofen, den 09.06.1993

(Ortsgemeinde)

Thomas
(Ortsbürgermeister)



1993 06 01